

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Artikel I

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, LGBl. 0015, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 wird der Verweis „9“ durch den Verweis „9 Abs. 1 und 2“ sowie der Verweis „30 Abs. 2“ durch den Verweis „30a Abs. 2“ ersetzt.

2. § 17 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) NÖ Landesbeamte, die zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates ernannt werden, sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in ihrem bisherigen Wirkungsbereich vom Dienst freigestellt. Endet ihre Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat durch Zeitablauf oder durch Amtsenthebung nach § 5 Abs. 2 Z. 1, so sind sie, wenn ihr Dienstverhältnis bei ihrer Ernennung

1. uneingeschränkt der DPL 1972 unterlag, besoldungsrechtlich wie vergleichbare Landesbeamte zu stellen,
2. dem NÖ LBG, LGBl. 2100, unterlag, einer Verwendung zuzuordnen, die der gleichen Berufsfamilie und zumindest der gleichen Gehaltsklasse wie die letzte dauernde Verwendung vor ihrer Ernennung zum Mitglied angehört.

(5) Auf unbestimmte Zeit beschäftigte Vertragsbedienstete des Landes Niederösterreich, die zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates ernannt werden, haben, wenn ihre Mitgliedschaft durch Zeitablauf oder durch Amtsenthebung nach § 5 Abs. 2 Z. 1 endet, Anspruch auf Übernahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich. Dabei sind sie einer Verwendung zuzuordnen, die der gleichen Berufsfamilie und zumindest der gleichen Gehaltsklasse wie die letzte dauernde Verwendung vor ihrer Ernennung zum Mitglied angehört. Sofern ihr Dienstverhältnis damals nicht dem NÖ LBG unterlag, sind sie einer Verwendung zumindest jener Gehaltsklasse zuzuordnen, der ihr damaliger Arbeitsplatz bei Anwendung des NÖ LBG entsprochen hätte; auf das weitere Dienstverhältnis findet das NÖ LBG wie bei einer gemäß den Bestimmungen des LVBG, LGBl. 2300, mit Wirkung der Übernahme erklärten Option sinngemäß Anwendung.“

Artikel II

Art. I tritt am 1. September 2007 in Kraft.